

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstaufalles der Gemeinde Tarmstedt (Entschädigungssatzung) vom 11.12.2008

Aufgrund des § 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 30.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstaufalles der Gemeinde Tarmstedt (Entschädigungssatzung) vom 11.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie erhalten daneben für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,-- EUR je Sitzung.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung wird monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

Bürgermeister/in	400,-- EUR
1. stellv. Bürgermeister/in	130,-- EUR
2. stellv. Bürgermeister/in	100,-- EUR
Fraktionsvorsitzende	50,-- EUR + 10,-- EUR je Fraktionsmitglied
Beigeordnete	25,-- EUR“

3. § 6 wird um folgenden Satz 2 und 3 ergänzt:

„Der/die Bürgermeister/-in erhält eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 40,-- EUR. Der/die stellv. Bürgermeister/-in erhält eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 20,-- EUR.“

Der/die 1. und der/die 2. stellv. Bürgermeister/-in erhält eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 20,-- EUR“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

„Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles erhalten folgende Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Nebenamtliche/r Gemeindedirektor/in 220,-- EUR
- b) Nebenamtliche/r stellv. Gemeindedirektor/in 100,-- EUR

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Tarmstedt, den 20.11.2018

Gemeinde Tarmstedt

gez. Holle
Gemeindedirektor

(L. S.)